

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 16. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0170-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12628/J betreffend "ideologisch gefärbte Erklärung von öffentlich-rechtlichen Universitäts-Instituten zu Flucht und Migration", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 30. März 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:**

Art. 17 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt, dass die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind. Damit wird, ohne Gesetzesvorbehalt, die wissenschaftliche Forschung und die Lehre insbesondere an den Universitäten vor Fremdbestimmung jeder Art geschützt.

Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ordnet an, dass die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste sind. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

§ 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) regelt, dass sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung konstituieren.

In § 45 UG ist das aufsichtsbehördliche Verfahren geregelt. Auf dieser Rechtsgrundlage können mittels Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufgehoben werden, wenn diese im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Nach eindeutiger und klarer Judikatur des Ver-

waltungsgerichtshofes beschränkt sich das Aufsichtsverfahren auf eine bloße Rechtsaufsicht. Es können somit lediglich Entscheidungen aufgehoben werden, die eindeutig den Rechtsvorschriften widersprechen.

Damit kann nicht auf eine „wissenschaftliche Objektivität“ hingewirkt werden, da keine Befugnis zu einer inhaltlichen und wissenschaftlichen Beurteilung von Äußerungen der Universitätsorgane besteht.

Da auf der Rechtsgrundlage des UG seitens der Universitätsorgane keine Protokolle an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln sind, ist nicht bekannt, ob weitere universitäre Einrichtungen ähnliche Beschlüsse gefasst haben.

Dr. Reinhold Mitterlehner

